

BÜRO FÜR KINDERRECHTE UND OPFERSCHUTZ

Kinder und Jugendliche in sogenannten Sekten und Psychogruppen
Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Landespolizeischule
und der Arbeitsgruppe Scientology am 14.06.2004

Referat :

OPFERSCHUTZ IM RECHTLICHEN ALLTAG

I. Vorstellung

Mein Name ist Rudolf von Bracken. Ich bin Rechtsanwalt in eigener Praxis seit 1984. Seit 2003 habe ich in meiner Kanzlei das Büro für Kinderrechte und Opferschutz eingerichtet. Ich bin Initiator des Hamburger Verbundes NetzwerkOpferschutz, der sich Transparenz und Soforthilfe zum Ziel gesetzt hat, erreichbar (zunächst nur) im Internet über <http://opferschutz.net>. Der Verbund ist spartenübergreifend, es sind Beratungsstellen, behördliche Stellen wie auch Opferanwältinnen und Opferanwälte, freiberufliche Sozialpädagogen und Therapeuten vertreten.

II. Opferschutz als Widerspruch in sich

Das Wort Opferschutz enthält einen herausfordernden Widerspruch in sich. Opfer haben das Schicksal erlitten, nicht geschützt worden zu sein. Aufgabe ist aber dieser Schutz davor, Opfer zu werden.

Das Wort Opferschutz enthält zwei Herausforderungen: Einmal ist dieses Opfer jetzt aber wirklich davor zu schützen, noch einmal Opfer zu werden (z.B. familiäre Gewalt), zum anderen sind seine Rechte, die es in Konsequenz aus seinem Opfer sein hat, zu schützen (z.B. als Zeuge im Strafverfahren) und zu fördern (zivil- und sozialrechtliche Kompensation).

III. Fallbeispiele

Ich will mich dem Thema, wie denn der Opferschutz für Kinder und Jugendliche im rechtlichen Alltag aussieht, anhand von Fallbeispielen nähern.

1. Fallbeispiel Kindesmissbrauch

Stichwort: Glaubwürdigkeit

Ein 2 ½-jähriges Kind bekundet sexuellen Missbrauch durch den getrennt lebenden Vater bei Gelegenheit der von ihm erzwungenen Umgangskontakte. Die Beziehung der Eltern ist zerrüttet, der Vater bezichtigt die Mutter der falschen Verdächtigung und Beeinflussung des Kindes.

2. Fallbeispiel Vergewaltigung

Stichwort: Täterkonfrontation

Eine erwachsene Frau erlebt das Trauma der Vergewaltigung. Sie ist persönlich tief erschüttert und weiß, dass sie dem Täter nie wieder begegnen will.

3. Fallbeispiel ritueller Missbrauch/Satanismus

Stichwort: Selbstbezeichnung

Eine Frau Anfang 30 versucht in vielen Therapien und Therapieversuchen sich aus während der gesamten Kindheit erlebten Gewalthandlungen einer Satanistengruppe, der ihre Eltern angehören, seelisch-persönlich zu befreien. Sie weiß, dass sie bei Gruppenritualen auch selber an Tötungshandlungen beteiligt war.

4. Fallbeispiel Sorgerecht

Stichwort: Gewalt

Eine Mutter will sich aus einer von Gewaltexzessen des mit sorgeberechtigten Vaters geprägten Ehe lösen und dem Vater das Bestimmungsrecht über das Kind (elterliche Sorge) entziehen.

IV. Zersplitterte Zuständigkeiten

Gegensätze und Gegner

Das Problem der Gewalt spiegelt sich in Begriffen wie Gewaltenteilung, Gewaltkonflikte, gewaltig gegeneinander angehen. Ich möchte Wortpaare für solche Gegensätze, die im rechtlichen Alltag wirksam werden, bilden:

Sicherheit ./ Hilfe

Sicherheit ist eine passive Situation, bezogen auf eine Drohung oder eine Gefahr.

Hilfe ist aktiv, es geschieht etwas zu Gunsten eines wirklichen oder potenziellen Opfers, gegen Gefahr oder Bedrohung.

Aufklärung ./ Vorbeugung

Aufklärung geschieht nachher, Vorbeugung vorher. Diese beiden Aufgaben definieren das, wofür es Polizei gibt. Aufklärung einer Straftat hilft einem Opfer nur vermittelt, oft bedrängt es das Opfer, sein Opfersein noch einmal zu vergegenwärtigen und bei der Aufklärung mitzuwirken, ausgestattet mit der allgemeinen Zeugenpflicht und bewehrt mit strafartigen Androhungen wie Beugehaft, durchsetzbar mit polizeilicher Vorführung vor den Richter. Vorbeugung ist die Prävention, die Opfer verhindern soll.

Opferschutz ./ Opferrecht

Der Opferschutz will vor dem Täter schützen, das Opferrecht bedeutet aktive, durchzusetzende Rechtspositionen gegen den Täter und richtet sich als Anspruch für seine Verwirklichung an die Gesellschaft und ihre Institutionen.

Strafverfolgung ./.
Kinderschutz

In der Strafverfolgung ist das Opfer Objekt der Wahrheitsfindung. Der Kinderschutz stellt das Subjekt des kindlichen Menschen in den Mittelpunkt mit Hilfe des Begriffs Kindeswohl, was als staatliche Grundaufgabe schon im Grundgesetz definiert und damit allen staatlichen Organen vorgegeben ist.

Strafjustiz ./.
Polizei

Ein in der Organisation des Staates geregeltes Miteinander, mitunter gegeneinander. Die Polizei ist Hilfeorgan und Auftragnehmer der Strafjustiz bei der Aufklärung von Straftaten und damit ausgerichtet auf das gesetzliche Strafprozessrecht mit den Zwecken Aufklärung von Straftaten und Überführung der Täter. Gleichzeitig hat die Polizei unter der Aufgabenstellung der Gefahrenabwehr unabhängig von Gerichtsverfahren und gerichtlichen Zweckdienlichkeiten die Sicherheit der Menschen zu schützen und die allgemeine Ordnungsfunktion inne. Da ist die Polizei reine ausführende Gewalt und unterliegt nach dem Grundgesetz der gerichtlichen Kontrolle und potenzieller Annulierungsgewalt.

Familiengericht ./.
Jugendamt

Das Familiengericht hat die Aufgabe, das Kindeswohl bei all seinen Entscheidungen über Kinder an erster Stelle zu wahren. Das Jugendamt ist gesetzlich ausgerichtet auf Hilfe für die Erziehungsberechtigten, damit hilft und schützt es die Eltern und die Familie im Ganzen. Bei zerrütteten, für das Kindeswohl gefährlichen Familienstrukturen kann das oft verbal herausgestellte Miteinander des Kinder- und Jugendschutzes zu einem Gegeneinander führen, Stichwort Kinder gegen Eltern oder Kindeswohl gegen Familienschutz. Auch hier übt das Familiengericht Kontrolle über das Jugendamt aus, welches Eingriffsbefugnisse hat, die denen der Polizei gleichkommen.

Strafhaft ./.
Geschlossene
Unterbringung

Die Strafhaft, von einem Gericht angeordnet, ist die gesetzliche „Korrektur“ eines schuldhaften Strafvergehens, Maßstab ist das Maß der Schuld mit der Schwere der Straftat. Die Geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bedeutet zwar im Ergebnis ebenfalls Freiheitsentzug, hat jedoch als einziges Kriterium im Gesetz dasjenige des Kindeswohls, als eine besondere staatliche Maßnahme zu dessen Schutz. Die Spannung entsteht durch aus der Gesellschaft laut werdende Ansprüche, teilweise erheblich und

gefährlich über die Stränge schlagende, Grundregeln des Zusammenlebens, auch des Strafrechts verletzende Kinder und Jugendliche einfach wegzusperren und nicht vor erzwungenem Erlernen ihrer Lektionen wieder heraus und auf die Gesellschaft loszulassen, nicht aber: nur zu tun, was entsprechend dem Kindeswohl für dieses Kind oder diesen Jugendlichen gut ist, ihm „wohl“ tut. Übersetzt auf Hamburg ist dieses Begriffspaar:

JVA Suhrenkamp	./.	Kinderheim Feuerbergstraße
Hilfe	./.	Strafe

Auch Straftätern muss geholfen werden, das ist der gesetzliche Auftrag, sie wieder zu einem straffreien Leben in der Gesellschaft zu befähigen. Vor allem muss Kindern und Jugendlichen geholfen werden, anständig erwachsen zu werden und ihre Rolle in und nicht gegen die Gesellschaft zu finden. Demgegenüber ist das Strafbedürfnis oft ein Widerspruch dazu. die gesetzliche Strafe mitunter schwierig abzustimmen mit der notwendigen Hilfe. Bei Kindern und Jugendlichen ist der gesetzliche Hilfsanspruch immer im Vordergrund, das Kindeswohl ist der Maßstab. Das Jugendstrafrecht bemüht sich um die richtige Balance.

Sozialarbeiter	./.	Polizist
----------------	-----	----------

Oft erstehen sie sich gegenseitig überhaupt nicht, arbeiten voneinander weg und mitunter gegeneinander. Sozialarbeiter schützen ihre Klientel, Polizisten verfolgen sie. (Ich weiß, ich tue vielen unrecht; aber gerade denen ist dieser Aufgaben-Gegensatz am schmerzhaftesten bewußt, die an besserer Verständigung arbeiten!)

Täter	./.	Opfer
-------	-----	-------

Hierzu nur so viel: Es ist ein Konstrukt über die spezifische Situation zu einem bestimmten Ereignis, welches diese Menschen zusammenführt und als Täter und Opfer gebranntmarkt wieder (zumindest tendenziell) auseinanderlässt. Die sicherlich nicht unwichtigste Aufgabe der staatlichen Behandlung von Opfer und Täter ist die Vermeidung, dass das Opfer sich entschließt, in Zukunft lieber selber Täter anstelle von Opfer zu sein, weil der Täter nicht nur stärker ist, sondern auch noch Recht bekommt; weil das Opfer nicht richtig gehört, ihm nicht richtig geholfen und es letztlich doch nur als Opfer gebranntmarkt verbleibt, demgegenüber alle staatlichen Verfahren sich nur um die richtige Hilfe für den Täter drehen.

V. Rituelle Misshandlung

Effektiver Opferschutz erfordert hier am dringendsten einen Gesamtblick auf Menschen, die Täter und Opfer zugleich sein können. Es stellt sich die Aufgabe einer erweiterten Kriminologie des organisierten Verbrechens. Diese „OK“, im polizeilichen Blick im Bereich Drogen, Menschenhandel, gesetzwidrige Pornografie, Waffenhandel etc., findet mit dramatisch zunehmenden Umfang statt nicht nur bei dem Handel mit, sondern auch der

Herstellung und Abrichtung von Frauen und Kindern für pornografische Zwecke. Nicht jedoch findet ein effektiver Opferschutz statt.

Für Opfer aus solchen Zusammenhängen brauchen wir eine **Strategie des organisierten Opferschutzes** als Gegengewicht zu der organisierten Tätergemeinschaft. Zur Vermeidung, Prävention brauchen wir eine

**offensive Jugendhilfe
zur Vermeidung von Opferkarrieren
zur Vermeidung von Täterkarrieren.**

Die Forderung: Tatvermeidung und Opferhilfe!

VI. Gegen die Wand

Ohne den hier geforderten Überblick fahren wir die Opferfälle vor die Wand.

1. Fallbeispiel Kindesmissbrauch

Die Strafprozessordnung verlangt für eine Verurteilung die volle subjektive Überzeugung des Gerichts über eine Beweisführung nach einem abschließenden Katalog der Strafprozessordnung von zulässigen Beweisen. Beweisaufnahme durch Zeugen erfordert deren „Belastbarkeit“. Kinder sind beschränkt oder gar nicht belastbar in diesem Sinne. Die Aussage eines 2 ½-jährigen Kindes gilt als nicht verwertbar.

In rituellen Zusammenhängen wird genau die Nichtverwertbarkeit, Nichtbelastbarkeit von Kinderaussagen bezweckt, wenn es denn überhaupt dazu kommen sollte, dass ein Kind etwas sagt.

Der Fall in diesem Beispiel scheitert an der nach der Strafprozessordnung erforderlichen „Fitness“ des Kindes. Es wird für „nicht glaubwürdig“ erachtet; das Verfahren eingestellt.

2. Fallbeispiel Vergewaltigung

Nach der Strafprozessordnung ist die Konfrontation eines erwachsenen Opfers mit dem Täter grundsätzlich nicht vermeidbar, das gilt auch schon ab dem 16. Lebensjahr des Opfers. Es gibt keine Verurteilung ohne die Zeugin, deswegen wird gleich gar nicht angeklagt.

3. Fallbeispiel ritueller Missbrauch/Satanismus

In diesem Fall wurde gleich die Mordkommission tätig, die Vernehmung eröffneten zwei Kriminalbeamte mit einer Belehrung des Satanismus-Opfers als Täter und Konfrontation mit dem Vorwurf des Mordes. Dem Opfer wird bis heute nicht geglaubt.

4. Fallbeispiel Sorgerecht

Geschehene familiäre Gewalt ist in diesem Fall zunächst kein Grund gewesen, ihm das Sorgerecht zu entziehen. Aber das Bundesverfassungsgericht griff ein, schilderte den Fall und wertete ihn folgt:

„Im Juni 2020 verurteilte das Amtsgericht den Antragsgegner unter anderem wegen Körperverletzung sowie versuchter Vergewaltigung zum Nachteil der Beschwerdeführerin zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 16 Monaten, deren Vollstreckung es zur Bewährung aussetzte.

In den Gründen des rechtskräftigen Urteils heißt es unter anderem, der Antragsgegner, der überwiegend geständig gewesen sei, hat die Beschwerdeführerin anlässlich eines Streits im Dezember 1999 ins Gesicht geschlagen und am Hals gewürgt. Die Handgreiflichkeiten hätten mehrere Stunden gedauert. Die Beschwerdeführerin habe Blutergüsse im Schulterbereich und an den Handgelenken sowie blaue Würgemale erlitten. Im Mai 2000 habe der Antragsgegner versucht, die Beschwerdeführerin zu vergewaltigen. Sie habe dies durch ihre Gegenwehr verhindern können, woraufhin der Antragsgegner der Beschwerdeführerin heftig ins Gesicht geschlagen habe. Sie habe eine Schädelprellung, eine Schulterprellung, eine Unterarmprellung und multiple Blutergüsse erlitten. Bei der Strafzumessung berücksichtigt das Gericht straferschwerend die erheblich lang andauernde Gewaltanwendung in beiden Fällen sowie die Verletzungen der Beschwerdeführerin. Diese habe sich aufgrund der Taten in psychologische Behandlung begeben müssen, die noch heute (bei Urteilserlass) andauere. Außerdem habe sie unter Brechreiz und Schlafstörungen gelitten...

Mit dem mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Beschluss hob das Oberlandesgericht die Sorgerechtsregelung auf (die das Amtsgericht erlassen hatte, von mir angemerkt).

Zwischen den Eltern bestünde offenkundig Konsens in den wesentlichen, den Sohn betreffenden Fragen. Die abstrakte Befürchtung der Beschwerdeführerin, es könne künftig in Fragen der elterlichen Sorge auch einmal konträre Positionen geben, rechtfertige die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht. In den wenigen denkbaren Fällen erscheine eine Kommunikation zwischen den Eltern objektiv – zumindest schriftlich oder per Email – möglich.

Der Senat verkenne dabei nicht, dass die Weigerung der Beschwerdeführerin, mit dem Antragsgegner zu kommunizieren, auf den ihr von ihm zugefügten körperlichen und seelischen Verletzungen beruhe. Dies habe sie allerdings auch nicht gehindert, ihn in finanziellen Fragen zu „kontaktieren“. Es stelle sich die Frage, ob – unabhängig vom Verschulden – bei einseitiger Kommunikationsstörung die Erziehungsfähigkeit des nicht kooperationsfähigen Elternteils tangiert ist“....

Dazu das BVG:

Die angegriffene Entscheidung verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Artikel 6 Abs. 2 S. 1 GG...

Das Oberlandesgericht hat verkannt, dass die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge eine tragfähige soziale Beziehung der Eltern voraussetzt. Daher hat es sich auch nicht mit der nahe liegenden Frage befasst, ob bei den vorliegenden Gegebenheiten eine Verständigung der Eltern über wichtige Sorgerechtsfragen überhaupt noch in einer Art und Weise möglich ist, die auch bei einem Dissens der Eltern eine dem Kindeswohl dienliche Entscheidung gewährleisten würde.

Spätestens nachdem die Beschwerdeführerin ein Attest ihrer Psychiaterin vorgelegt hatte, wonach jede Begegnung mit dem Antragsgegner bei ihr mit einer straken Angst vor erneuten Gewalttätigkeiten einher geht, hätte sich der Senat eingehend mit der Frage auseinandersetzen

müssen, ob die Beziehung der Eltern für eine gemeinsame Sorge noch tragfähig ist. Satt dessen hat er sich auf die in diesem Zusammenhang zumindest befremdlich wirkende Feststellung beschränkt, dass die Verletzungen die Beschwerdeführerin nicht daran gehindert hätten, mit dem Antragsgegner in finanziellen Fragen in Kontakt zu treten. Wie sich den Ausgangsakten entnehmen lässt, ging es dabei um Schmerzensgeld wegen der begangenen Taten bzw. um Kindesunterhalt. Nicht nachvollziehbar ist zudem die Erwägung des Senats, dass die Erziehungsfähigkeit der Beschwerdeführerin in Frage gestellt wäre, sollte sie aufgrund der Misshandlungen ihre Fähigkeit, mit dem Antragsgegner zu kommunizieren, eingebüßt haben.“

(Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 1140/03 vom 18.12.2003)

VI. Im Ergebnis

muss es nicht ein Staats(opfer)anwalt sein. Aber: Die Gesellschaft trägt die Verantwortung, muss mit und durch ihre dafür bestellten staatlichen Stellen gewährleisten, dass jedes Opfer die notwendige Hilfe bekommt. Für das Ergebnis haften wir alle.

Übernehmen wir die gemeinsame Verantwortung? Lassen Sie uns beginnen – jetzt!

Rudolf von Bracken

zum Druck leicht überarbeitet am 14.09.04